

Garantien für Mezzaninfinanzierungen

Programmdokument gemäß Punkt 4 der „aws-Garantierichtlinie 2017“

(Mezzaninfinanzierung 2017 Garantiesetz)

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DES PROGRAMMS.....	3
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
4. GARANTIEFÄHIGE UNTERNEHMEN.....	4
5. GARANTIEFÄHIGE PROJEKTE UND KOSTEN.....	4
5.1. Garantiefähige Projekte.....	4
5.2. Garantiefähige Kosten.....	4
5.3. Nicht garantiefähige Projekte und Kosten.....	4
6. GARANTIEÜBERNAHMEN	4
6.1. Art und Umfang der Garantie	4
6.2. Ausgestaltung der Garantie	5
6.2.1. Garantiequote	5
6.2.2. Garantielaufzeit	6
6.2.3. Obergrenzen für das Garantievolumen.....	6
7. ENTGELTE	6
8. BESONDERHEITEN ZUM VERFAHREN	6
9. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONEN-BEZOGENER DATEN	6
10. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG, MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT	6
11. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT.....	7

1. Ziele des Programms

Ziel dieses Programms ist, die Finanzierung erfolgversprechender und volkswirtschaftlich wünschenswerter Projekte von Unternehmen im Inland zu ermöglichen oder zu erleichtern, um die dynamische Gesamtentwicklung des Unternehmens zu ermöglichen.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von eigenkapitalnahen Fremdfinanzierungen („debt mezzanine“) ein Anreiz für strategische Investoren geschaffen werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ sowie mittelständische Unternehmen² zu finanzieren und damit die Durchführung unternehmerisch sinnvoller Maßnahmen dieser KMU und mittelständischen Unternehmen zu ermöglichen. Es soll damit zu einer Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden und eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

2. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

3. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist Punkt 3 der aws-Garantierichtlinie 2016, die durch das vorliegende Programmdokument unter Einbeziehung folgender unionsrechtlicher Grundlage näher spezifiziert wird:

- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der aws zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich, oder eine andere, diese ergänzende oder ersetzende Methode.
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABI C 155/02 vom 20.6.2008.

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gem. der gültigen KMU-Definition der EU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

² Unter „mittelständischen Unternehmen“ sind jene Unternehmen und Unternehmensgruppen zu verstehen, die die EU-wettbewerbsrechtlichen KMU-Grenzen überschritten haben, deren Beschäftigtenstand (auf Basis Vollzeitäquivalente) in den letzten beiden vorangegangenen Jahren unter 3.000 Mitarbeiter lag (vgl. EIB-Definition für „midcap“).

4. Garantiefähige Unternehmen

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

5. Garantiefähige Projekte und Kosten

5.1. Garantiefähige Projekte

Garantiefähig sind Projekte zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von KMU und mittelständischen Unternehmen, um damit Gründungs-, Übernahme-/Nachfolge-, Investitions- und Wachstumsprojekte zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

5.2. Garantiefähige Kosten

Garantiefähig sind folgende Kosten:

- materielle und immaterielle Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B.: Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen);
- Unternehmensübernahmen und -nachfolgen (einschließlich der Beteiligung an einer Gesellschaft im Inland);
- Betriebsmittel, insoweit sie im direkten Zusammenhang mit einer Investition im Sinne dieses Programmdokumentes stehen;
- Personalkosten, Kosten für Auftragsforschung und technisches Wissen im Zusammenhang mit F&E&I-Projekten) sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.

5.3. Nicht garantiefähige Projekte und Kosten

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

Nicht garantiefähig sind reine Betriebsmittel- und Überbrückungsfinanzierungen sowie Investitionen ohne Projektcharakter.

6. Garantieübernahmen

6.1. Art und Umfang der Garantie

Garantiefähig sind eigenkapitalnahe Fremdfinanzierungen von strategischen Investoren gemäß Richtlinie Punkt 7.2.1.c)

Die durch die Garantierklärung besicherten Finanzierungsmittel („debt mezzanine“) müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- in bar einzubringenden Finanzierungsmittel müssen eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren aufweisen;
- die Rückführung kann in einem (endfälligen) oder in mehreren (Teil) Beträgen stattfinden;
- die Konditionierung der Finanzierungsmittel ist marktkonform zu gestalten;
- mit der Gewährung der Finanzierungsmittel sind keine Gesellschaftsrechte oder Stimmrechte verknüpft;
- seitens des Finanzierungsgebers werden keine dinglichen Sicherheiten begründet;
- die Finanzierungsmittel werden nachrangig gegenüber den sonstigen Fremdfinanzierungen ausgestaltet, gegebenenfalls in Form einer insolvenzrechtlichen Nachrangstellung;
- die Finanzierungsmittel sind vorrangig gegenüber den Eigenmitteln ausgestaltet;
- Finanzierungsmittel von Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern und von Gesellschaftern sowie deren jeweiligen Angehörigen sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen.

Eine Reduktion der garantierten Finanzierungsmittel erfolgt ausschließlich durch Kapitaltilgung oder sonstige Kapitalrückführung.

Eine Reduktion des Wertansatzes der garantierten Finanzierungsmittel durch Wertberichtigungen, Abschreibungen u.Ä. in der Bilanz des Finanzierungsgebers ist nicht garantierelevant, d.h. sie reduziert nicht eine allfällige Garantieleistung der aus im Garantiefall.

Eine Reduktion des Wertansatzes löst keine Garantieleistung aus. Der Garantiefall tritt ein, wenn über das Vermögen des Finanzierungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet und der Verlust der garantierten Finanzierungsmittel realisiert wird.

6.2. Ausgestaltung der Garantie

6.2.1. Garantiequote

Maximal 50% des jeweils aushaftenden Finanzierungsbetrages.

Der garantierte Betrag reduziert sich über die Laufzeit,– unabhängig von der Rückführung der Finanzierung, in einem oder mehreren Schritten. Über die Berechnung der Garantieleistung entscheidet das Datum des Eintritts des Garantiefalles.

6.2.2. Garantielaufzeit

Die Garantielaufzeit wird in der Garantieerklärung nach den Erfordernissen des Projekts festgelegt und hat mindestens der Behaltefrist von 5 Jahren zu entsprechen. Die maximale Garantielaufzeit beträgt 10 Jahre. Die Garantie erlischt am Ende der Laufzeit automatisch.

6.2.3. Obergrenzen für das Garantievolumen

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit der Spezifizierung, dass bei Kombinationen von Garantien für Kredit- und Mezzaninfinanzierungen die aws ein Obligo von maximal EUR 25 Mio. garantieren kann.

7. Entgelte

Die Höhe der Entgelte wird in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht (www.awsq.at).

8. Besonderheiten zum Verfahren

Garantieansuchen können jederzeit unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws eingebracht werden.

Promessen können nur für Garantiebeschlüsse mit einem Obligo von mehr als EUR 750.000 beantragt werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personen- bezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist von der Garantiewerberin oder vom Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantievereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Garantiewerberin oder der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten (siehe Bestimmungen der Richtlinie).

11. Inkrafttreten und Laufzeit

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können vom 1. Jänner 2017 bis 30. Juni 2019 bei der aws eingebracht werden. Über die Ansuchen muss spätestens bis zum 31. Dezember 2019 entschieden werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Programmdokuments wird das Programmdokument „Garantien für Kreditfinanzierungen“ gemäß Punkt 4 der aws-Garantierichtlinie 2016 vom 1. Juli 2016 aufgehoben.

Wien, 14. Dezember 2016

Der Bundesminister für Finanzen

